

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst. Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Best-Practice-Beispiel - Fremdwassersanierung in der Stadt Altena



Dipl.-Ing. (FH) Jörg Michutta
Abwasserwerk der Stadt Altena

Jörg Michutta vom Abwasserwerk der Stadt Altena setzt aktuell ein Fremdwassersanierungsprojekt in einem Wasserschutzgebiet von Altena um. Der Anlass für das Projekt ist die Expertise des Ruhrverbandes: „Analyse der Fremdwassersituation und Erarbeitung von Handlungskonzepten im Einzugsgebiet der Ruhr“. Zur Umsetzung der Handlungskonzepte wurde in Altena für einen ersten Ortsteil eine „Fremdwassersanierungs-satzung“ beschlossen. Öffentliche und private Maßnahmen sind dabei sinnvoll aufeinander abzustimmen. Hierüber sind Kommunalpolitiker, Grundstückseigentümer, Sachkundige und Überwachungsbehörden zu informieren. Einige der hierzu nötigen Dokumente hat Jörg Michutta für Sie zusammengestellt, siehe Anlage: **Sammelmappe**

Zunächst wurde das Fremdwasserprojekt in die Planungen für das Abwasserbeseitigungskonzept eingebunden und mit den Überwachungsbehörden. Begleitend wurde die Kommunalpolitik informiert und für die Ortslage eine Fremdwassersanierungssatzung beschlossen.

Im nächsten Schritt mussten die Grundstückseigentümer in einer Bürgerversammlung über das Fremdwasserprojekt und die Pflichten zur Zustands- und Funktionsprüfung informiert werden. Unterstützend dazu wurden Bürgerbriefe und Infoflyer erstellt.

Sehr gute Erfahrungen wurden gemacht, als im Vorfeld der Bürgerversammlung die örtlichen Sachkundigen der Landesliste in einem Info-Termin über die besonderen Modalitäten in dem Fremdwasserschwerpunktgebiet unterrichtet wurden.



Filmbeitrag über eine Zustands- und Funktionsprüfung in Altena - Link
<https://www.youtube.com/watch?v=3VxvYZFiJq&feature=youtu.be>

Was gilt für Häuser in Wasserschutzgebieten I, II, IIIa und IIIb?
Die neue gesetzliche Regelung in NRW gibt landesweit geltende Pflichten vor. Alle Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten müssen ihre Abwasseranlagen bis Ende 2022 auf Zustand und Funktion prüfen lassen. Staatliche Abwasseranlagen vor 1962 verlegt wurden, muss die Prüfung bis Ende 2015 erfolgen. Ob ein Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt, können Hausbesitzer bei der Kammer anfragen oder im Internet ermitteln.
URL: <http://www.abwasser.nrw.de>

Was gilt für Häuser außerhalb von Wasserschutzgebieten?
Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die neue gesetzliche Regelung in NRW keine verbindlichen Regeln für die eventuelle Überprüfung von Haus- und privaten Abwasseranlagen. Schließen die 30 Jahre zu überprüfen. Wenn diese Überprüfung eventuelle Durchgeführte wird, liegt in der Eigenverantwortung des Grundstückseigentümers. Entstanden Schäden, die aufgrund mangelhafter Wartung nicht rechtzeitig erkannt wurden, haftet der Eigentümer. In der Folge kann dies auch zum Erlischen des Versicherungsschutzes führen.

Was gilt für Industrie und Gewerbe?
Für industrielle und gewerbliche Abwasseranlagen, die besonders verschmutzten Abwasser transportieren, muss die eventuelle Überprüfung grundsätzlich bis 2015 erfolgen. Im Gegensatz zu häuslichen Abwasser gilt dies auch außerhalb von Wasserschutzgebieten. In Wasserschutzgebieten muss die Prüfung bereits bis Ende 2015 erfolgen, wenn die Anlagen an älteren Bauspiele ab 1990 angeschlossen.

Was gilt für neue Häuser?
Grundstückseigentümer, die eine neue Abwasseranlage erhalten oder eine Sanierung der Anlage durchführen lassen, müssen diese bei Fertigstellung durch einen Sachkundigen überprüfen lassen. Dies ist häufig schon im Eigeninteresse vorteilhaft, um Gewährleistungspflichten rechtzeitig wahrnehmen zu können.

Was ist zu prüfen?
Überprüft werden müssen sämtliche erforderlichen Abwasserkanäle, die zum Ableiten von Schmutz- oder Mischwasser dienen. Dies schließt auch Zustimmungen zu häuslichen Kläranlagen ein. Klären in denen nur Mischabwasser (Bsp. unterliegen nicht dieser Pflicht).

Wie ist zu prüfen?
Die Prüfungspflicht kann nur anerkannt werden, wenn die Prüfung von einem anerkannten Sachkundigen durchgeführt wird. Grundstückseigentümer können sich hierzu an die (TV-Kameralführung) der Entwässerungsanlagen anschauen.

Bürgerinformation des Abwasserwerks der Stadt Altena für die Grundstückseigentümer im Wasserschutzgebiet und im Fremdwasserschwerpunkt

Kontakt Jörg Michutta, Tel.: 02352 - 91 84 60, E-Mail: j.michutta@stw-altena.de